



INHALT:

- Editorial
- Gefährliche Arbeiten
- Wussten Sie, dass...
- Besondere Unterweisungen
- Persönliche Schutzausrüstung – PSA
- Führungskräfte in der Nachweispflicht
- G 25 – Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- Haftung von Führungskräften
- Unfälle in der Instandhaltung
- Gasflaschentransportsystem

Umlauf

☐ Abteilung Technik

☐ Elektroabteilung

☐

☐



Guten Tag,
liebe Fachkolleginnen und -kollegen,
nach einer Studie des Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmens Ernst & Young kostet der Fachkräftemangel die deutsche Wirtschaft jährlich 30 Milliarden Euro. Besonders der Jobmotor Mittelstand sorgt dafür, dass es gerade im Bereich der Ingenieure und hier bei den erfahrenen Facharbeitern zu immer größeren Engpässen kommt. Auf diese Veränderung müssen auch Sie sich vorbereiten.

Den wahren Wert von erfahrenen Betriebshandwerkern lernt man erst dann kennen, wenn sie durch Kündigung den eigenen Betrieb verlassen. Eine bessere Bezahlung ist nur selten der Grund für einen Wechsel. Entweder ist es die Sicherheit des Arbeitsplatzes oder es sind attraktive Nebenleistungen, wie flexible Arbeitszeit, Erfolgsbeteiligung bzw. ein vorhandener Betriebskindergarten, die die Mitarbeiter zu einem Arbeitsplatzwechsel bewegen.

Wie steuert man aber im eigenen Bereich den zu erwartenden Änderungen am Arbeitsmarkt entgegen? Hier haben Sie persönlich viele Möglichkeiten zu reagieren. Es fängt mit einer gezielten Aufqualifizierung der eigenen Mitarbeiter an. Zusätzlich können Sie geeignete Personen als „Mechanisch unterwiesene Person MuP“ qualifizieren. Diese Personen können bei guter Ausbildung und fachkompetenter Betreuung in der Instandhaltung einfache fachliche Aufgaben übernehmen. Damit schaffen sie notwendige Freiräume für die immer geringer werdende Anzahl von Fachkräften, die Sie für die komplexen Aufgaben dringend benötigen.

Reagieren Sie, bevor es ernst wird!

Mit bester Empfehlung
Ihr Franz Swoboda

Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

Gefährliche Arbeiten in der Instandhaltung können z. B. sein:

- Arbeiten mit Absturzgefahr,
- Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen,
- Schweißen in engen Räumen,
- Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern,
- Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern,
- Erprobung von technischen Großanlagen, wie Kesselanlagen,
- Arbeiten im Bereich von Gleisen während des Bahnbetriebs,
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen

Wussten Sie, dass ...

nach § 8 (1) der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1, eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führen muss, wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert?

Diese aufsichtführende Person muss weisungsbefugt sein. Sie beaufsichtigt die arbeitssichere Durchführung der gefährlichen Arbeiten. Hierfür muss sie ausreichende fachliche Kenntnisse besitzen.

Besondere Unterweisungen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für persönliche Schutzausrüstungen (PSA), die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, eine spezielle Unterweisung mit praktischen Übungen durchgeführt werden muss. So fordert es die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 § 31 – Besondere Unterweisungen. Für die Umsetzung dieser Forderung ist in der Instandhaltung

der Technische Leiter, also Sie, verantwortlich.

Außerdem sind die nach § 3 Abs. 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltenden Benutzungsinformationen den Mitarbeitern im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

Hierunter fallen u. a.:

PSA gegen Absturz und Atemschutzgeräte wie:



Werksfoto Fa. Preising, Wipperfürth

- Pressluftatmer
- Kurzzeit-Pressluftatmer
- Halb- und Vollmasken usw.



Foto: Katalog DirectIndustry

Persönliche Schutzausrüstung - PSA

Forderungen nach der Bereitstellung von PSA und besondere Anforderungen bei der Benutzung von PSA finden Sie in den nachfolgenden Regelwerken:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- § 3 Absatz 1 Grundpflichten des Arbeitgebers

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- § 4 Absatz 1 - 4 Anforderung an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel
- § 10 Prüfung von Arbeitsmitteln

PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Bereitstellung und Benutzung
- § 3 Unterweisung

Unfallverhütungsvorschrift BGV A1

- § 2 Grundpflichten des Arbeitgebers; Absatz 1, 2, 3, 5
- § 11 Maßnahmen bei Mängeln
- § 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Stoffen
- § 29 Bereitstellung von PSA
- § 30 Benutzung von PSA
- § 31 Besondere Unterweisungen

Führungskräfte in der Nachweispflicht

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen in Ihrem Verantwortungsbereich zu einem untersuchungspflichtigen Ereignis kommen (Umweltdelikt, Sachschaden oder Personenschaden mit bleibenden Folgen), dann sind Sie in der Beweislast, d. h. Sie müssen nachweisen, dass Sie den „harten“ Anforderungen aus den gesetzlichen Vorgaben nachgekommen sind.

Zu der Nachweispflicht gehören z. B.:

- Nachweis der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterweisungen nach Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung und Unfallverhütungsvorschriften
- Nachweis der erfolgten technischen Prüfung der Anlage oder des Arbeitsmittels durch eine befähigte Person im Rahmen der durch Gefährdungsbeurteilung festgelegten Prüffrist
- Nachweis, dass die für die Ausübung der Tätigkeit geforderten PSAs bereitgestellt, der ordnungsgemäße Zustand sichergestellt und die Benutzung durch Unterweisung mit Übungen vermittelt wurde. Außerdem müssen Sie die Mitarbeiter zum Tragen der PSA verpflichten und nachweisen, dass die körperliche Eignung vorhanden ist. Die körperliche Eignung lässt sich über Eingangsuntersuchungen, sogenannte G-Prüfungen nachweisen.
- Nachweis, dass die Organisation des Arbeitsschutzes in Ihrem Zuständigkeitsbereich sichergestellt ist.

Hierzu gehören:

- Die personelle Organisation, wenn die Abteilung oder Ihr Zuständigkeitsbereich eine bestimmte Personenzahl überschreitet (die Anzahl der erforderlichen Führungskräfte ermitteln Sie durch eine Gefährdungsbeurteilung)
- Die fachliche Organisation, unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich. Hierzu gehören beispielhaft: Umgang mit Gefahrstoffen, Durchführung von Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, Einstieg in enge Räume, Versor-

gungsschächte und Versorgungskanäle, Durchführung von Arbeiten unter Spannung im Elektrobereich, Schweißen in engen Räumen u. v. m.

Sollten Sie im Ereignisfall einen der geforderten Nachweise nicht erbringen können, bewegen Sie sich direkt im Bereich der groben Fahrlässigkeit und das führt bei Sachschäden zu erheblichen Problemen mit Ihrem Sachversicherer, bei Umweltdelikten mit der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden und bei Arbeitsunfällen mit bleibenden Schäden mit Ihrer Berufsgenossenschaft, beim tödlichen Ausgang eines Arbeitsunfalls mit der Staatsanwaltschaft.

G 25 – Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten

Die Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 25 für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten ist eine der häufigsten Untersuchungen in der Arbeitsmedizin. Dabei handelt es sich um die Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten.

Trotz ihrer Bedeutung besonders für Instandhaltungspersonal, kommt es in der Praxis immer wieder zu Problemen bei der Anwendung. Dies liegt daran, dass es keine eigenständige Rechtsvorschrift mehr gibt, die die Anwendung der G 25 verbindlich vorschreibt.

Die G 25 bezieht sich nicht nur auf das Führen von Kraftfahrzeugen, sondern unter anderem auch auf:

- Kraftbetriebene Schienenfahrzeuge
- Arbeiten unter Spannung – AuS
- Steuertätigkeiten wie zum Beispiel in Stetigförderanlagen
- Überwachungstätigkeiten wie in Leitständen

Was wird untersucht?

Die G 25 enthält eine allgemeine Untersuchung inklusive der Feststellung der Vorgeschichte. Darüber hinaus findet eine Untersuchung des Hör- und Sehvermögens statt.

Dabei wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit das Vorliegen von Mindestvoraussetzungen

- für die Sehschärfe
- das räumliche Sehen
- den Farbensinn
- das Gesichtsfeld sowie
- das Dämmerungssehen und die Blendungsempfindlichkeit geprüft.

Die G 25 ist eine arbeitsmedizinische Regel und darf deshalb auch nur von Fachärzten für Arbeitsmedizin oder Ärzten mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchgeführt werden.

Haftung von Führungskräften

Bei uns häufen sich die Anfragen von besorgten technischen Führungskräften bezüglich der persönlichen Haftung mit ihrem Privatvermögen.

Wir geben hier das Zitat einer uns seit vielen Jahren verbundenen verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) wieder: „Ich habe mich in meiner Funktion als Führungskraft während des ganzen Seminars unwohl gefühlt. Bei einem Wettbewerber des TÜV Saarland wurde durch ständige Hinweise auf die persönliche Haftung einschließlich der Gefahr für den Verlust des eigenen Hauses, Drohungen mit dem Staatsanwalt und die Androhung von Haftstrafen der Eindruck vermittelt, dass ich durch mein Handeln als VEFK als potenzieller Schwerkrimineller eingestuft werde und dass es nur noch eine Frage der Zeit ist, bis ich hinter Gittern sitze“. Zitatende

Selbstverständlich tragen Führungskräfte durch ihre Stellung im Betrieb eine nicht zu unterschätzende Verantwortung. Die Aussage, dass Führungskräfte immer mit einem Bein im Gefängnis stehen, entbehrt aber jeder Grundlage. Wie schreibt Herr Dr. Klaus Gregor, Vorsitzender Richter am Landgericht Würzburg in einem Fachaufsatz¹⁾: „Vorwerfbare Fehler führen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Hier darf Vorsatz niemals vorliegen. Wer noch begründet hoffen kann, dass es gut geht, handelt nicht vorsätzlich“.

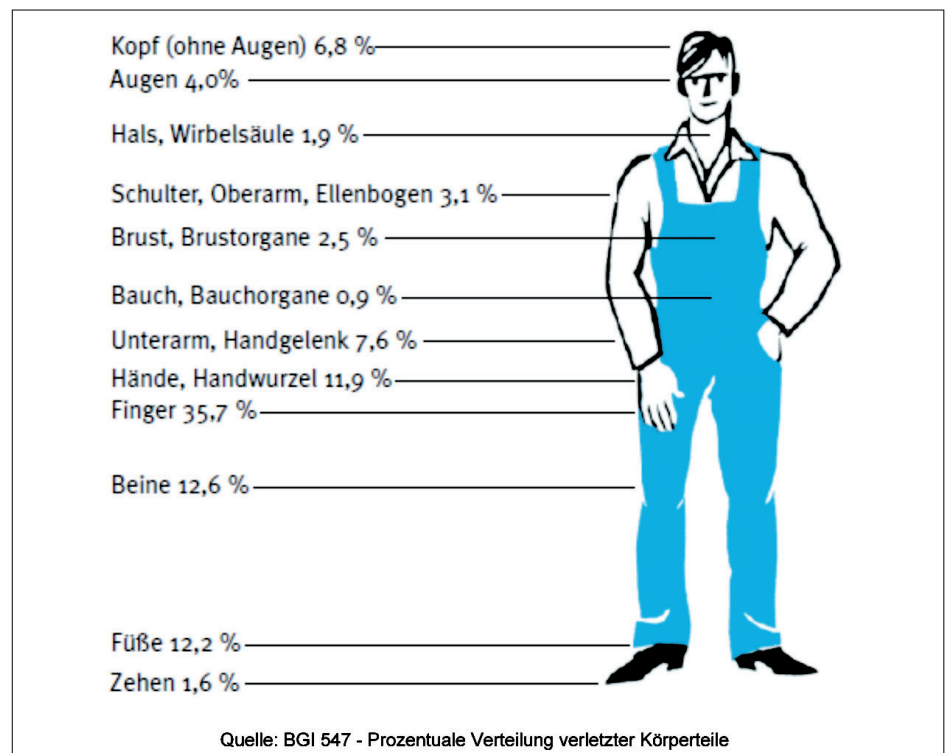
1) Den Fachaufsatz „Die Verantwortung des Unternehmers aus Sicht der Gerichtsbarkeit“ finden Sie auf unserer Internetseite unter „Aktuelles“ www.tuev-seminare.de

Wie aber reagiert man in Seminaren auf die Aussage dieser Scharfmacher und Scharlatane? Treten Sie solchen Personen mit aller Entschiedenheit entgegen. Vertreten Sie konsequent den Standpunkt, dass die gemachten Aussagen falsch sind und jeder Grundlage entbehren. Fordern Sie zwingend den Nachweis auf abprüfbare Gerichtsentscheidungen mit Nennung der Aktenzeichen. Sollte sich durch Ihr Intervenieren keine Änderung im Seminarablauf ergeben, haben Sie immer noch die Möglichkeit das Seminar zu verlassen und beim Seminaranbieter die Teilnahmegebühr zurückzufordern.

Unfälle in der Instandhaltung

Instandhaltungsarbeiten (IH-Arbeiten) sind Tätigkeiten mit hohem Risiko, bei denen die Gefahr durch die Art der Arbeit bedingt ist. Da IH-Arbeiten in allen Bereichen und an allen Arbeitsplätzen des Unternehmens durchgeführt werden müssen, sind Instandhalter anders als andere Arbeitnehmer verschiedenen Gefahren ausgesetzt. Die Vielzahl der Aufgaben in sehr unterschiedlichen Bereichen und in allen Arten von Arbeitsumfeldern erhöhen das Risiko gegenüber anderen Tätigkeiten. Zur Instandhaltung gehören Tätigkeiten wie: Inspizieren, Prüfen, Messen, Auswechseln, Justieren, Reparieren, Warten, Fehlerortung, Teile wechseln, Schmieren und Reinigen usw. Diese Tätigkeiten werden oft unter ungünstigen Bedingungen, wie Lärm

aller Bereiche kann hier sehr hilfreich sein. Ziel der Begehung ist es, durch eine bewusste Besichtigung und Inspektion der Begehungsbereiche mögliche Schwachstellen zu erkennen. Diese können dann geplant, also ohne Zeitdruck und zu einer Tageszeit, an denen die oben beschriebenen ungünstigen Bedingungen nicht herrschen, durchgeführt werden. Dadurch wird das Unfallrisiko erheblich gemindert. Zu den Begehungsbereichen gehören die Außenanlagen, die Dachaufbauten, der Produktionsbereich und die Nebenbetriebe, wie: Verwaltung, Werkstätten außer der Schlosserei, die Betriebstankstelle, der Autowaschplatz mit Fettabscheider und die Garagen, die Wasserrückhaltung und abwassertechnischen Anlagen, das BHKW und das Kesselhaus. Weiterhin das Ma-



und Vibration, in der Nähe laufender Maschinen, übermäßiger Hitze oder Kälte, ungünstigen Platzverhältnissen und schlechter Beleuchtung durchgeführt. Ausreichend Zeit für eine gute Vorbereitung der anstehenden Arbeiten ist selten vorhanden. Bei einer Störung wird auf den Instandhalter Druck von allen Seiten, vor allem aus der Produktion, ausgeübt. Diese schlechten Rahmenbedingungen für die Durchführung von IH-Arbeiten erhöhen das Unfallrisiko überproportional. Hier hilft nur eine gute Präventionsarbeit.

Das fängt mit einer regelmäßigen Inspektion der technischen Anlagen im Betrieb an. Eine regelmäßige Betriebsbegehung

teriallager, der Lagerplatz für technische Gase, die Labore, die Sozialräume die Werkskantine und vieles mehr. Zu den Objekten, die bei einer Betriebsbegehung zu inspizieren sind, gehören beispielsweise: Maschinen und andere technische Antriebe, Abluftanlagen, Lüftungs- und Klimaanlage, Kältemaschinen, Druckbehälter und Rohrleitungen, Hebebühnen und Laderampen, Hebezeuge und Krananlagen, kraftbetätigte Türen und Tore, hydraulische Pressen, Kompressoren sowie die Besonderheiten in explosionsgefährdeten Bereichen.

Zu den Präventivmaßnahmen gehören auch die Sicherheitsgespräche bzw.

Sicherheitsunterweisungen, die in regelmäßigen Abständen stattfinden sollten. Zusätzlich zu der Jahresunterweisung, wie sie in der UVV BGV A1 § 4 gefordert ist, sollten z. B. monatlich Sicherheitskurzgespräche stattfinden, bei denen die oben genannten Gefährdungen, die durch schlechte Rahmenbedingungen entstehen, detailliert besprochen und die daraus abzuleitenden Maßnahmen erläutert werden. Bei der Jahresunterweisung müssen neben aktuellen Informationen zu Unfällen, Beinahe-Unfällen und Sachschäden, Hinweise auf das eigene sicherheitsgerechte Verhalten bei der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten gegeben werden. Dazu gehören das Sichern gegen unbeabsichtigte Bewegung; das Arbeiten unter angehobenen Fahrzeugen, Maschinen und Geräten; der sichere Standplatz und ausreichende Beleuchtung; die Besonderheiten bei Radwechseln und Reifenmontage; die Brandgefahr bei der Durchführung von Schweißarbeiten; die Endabnahme und Probeläufe technischer Einrichtungen; die Durchführung notwendiger Inspektionen und Prüfungen. Insbesondere soll bei der Jahresunterweisung auf die Bedeutung der „Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)“ hingewiesen werden. Nur eine ansprechende PSA, die keine äußerlichen Schäden aufweist, hilft Unfälle zu vermeiden oder deren Auswirkungen zu mindern.

Außerdem schafft eine gelebte „Sicherheitskultur“ im Unternehmen die Voraussetzung dafür, dass sich die Mitarbeiter, hier besonders die Instandhalter aktiv an der Unfall- und Schadensverhütung beteiligen. Es gilt, sichere Verhaltensweisen in die Köpfe der Mitarbeiter zu bringen.

Die Graphik auf der vorigen Seite zeigt noch einmal ganz deutlich:

Der Unfallschwerpunkt bei Instandhalten sind die Hände.

Hier hilft nur die ganz bewusste Benutzung geeigneter Schutzhandschuhe, Unfälle zu vermeiden. Als gutes Beispiel mag die prozentuale Beteiligung von Zehen am Unfallgeschehen sein. Ein Rückgang der Unfälle auf einen Anteil von **nur noch 1,6 %** im Bereich der Zehen ist auf das konsequente Tragen von Sicherheitsschuhen mit Stahlkappen zurückzuführen.

In der nachfolgenden Auflistung finden Sie weitere Informationen über Schutzbekleidung und PSA, die Ihnen helfen, bei Unterweisungen und Sicherheitsgesprächen fachlich korrekte Informationen weitergeben zu können. Außerdem erhalten Sie über die angegebenen Broschüren Hinweise, wie Sie Ihre Mitarbeiter dahingehend motivieren können, die Schutz-

bekleidung und PSA nicht als Belastung, sondern als wirksames Mittel zur Vermeidung von Unfällen zu verstehen.

Die nachfolgenden Broschüren finden Sie im Internet durch Eingabe der Kurzbezeichnung (z. B. BGR 191) auf der Google-Seite.

Schutzbekleidung	BGR 189
Schutz der Hände	BGR 195
Schutz der Füße	BGR 191
Schutz des Kopfes	BGR 193
Schutz der Augen	BGR 192
Schutz des Gehörs	BGR 194
Atemschutz	BGR 190
Hautschutz	BGR 197

Alle vorgenannten Punkte lassen sich in einer von uns durchgeführten Inhouse-Schulung für Ihre Instandhalter berücksichtigen. Weitere Auskünfte erteilt Herr Walter Brysch unter: 0 68 97 / 5 06 - 5 27

Gasflaschentransportsystem

Quelle: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Für Prüf- und Messzwecke, gerade in der Instandhaltung, müssen oft Gasflaschen in Kombifahrzeugen oder Kleinbussen mitgeführt werden. Die hierfür bestehenden Sicherheitsregelungen waren häufig entweder inpraktikabel oder minimierten das Risiko für einen unbemerkten Gasaustritt nicht ausreichend.

Aufbau des Gerätes

Um eine Gefährdung von Fahrzeuginsassen durch unbemerkt austretende Gase zu verhindern, kann die im Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) entwickelte ToxBox aus einem hinreichend dichten Transportbehälter mit einem Zwangsbelüftungssystem eingesetzt werden. Auch eine geeignete Ladungsverzurrung sowie der Transport der Gasflasche in Gebrauchslage wurden berücksichtigt. Die Zwangsbelüftung erfolgt über einen Venturikanal, der an einer Blende befestigt ist. Diese Blende wird in die heruntergelassene hintere Seitenscheibe des Fahrzeugs eingeklemmt. Über zwei Schläuche wird der Venturikanal mit dem Transportbehälter verbunden. Aufgrund der Fahrzeugbewegung strömt Luft durch den Venturikanal. Die strömende Luft bewirkt im ersten Schlauch einen Überdruck und im zweiten einen Unterdruck, sodass die Luft durch Transportbehälter strömt.

Verwendung

Das Gasflaschentransportsystem ToxBox wird eingesetzt, wenn Gasflaschen mitgeführt werden müssen. Es ist für alle



Transporte geeignet, bei denen Gasflaschen oder andere Gefahrstoffe in geringen Mengen im PKW transportieren müssen.

Weitere Informationen und Bezugsquellen erhalten Sie über:

IFA Zentralbereich
Dipl.-Ing. Sven Ullmann
Alte Heerstraße 111
53757 Sankt Augustin
Tel.: 0 22 41 / 2 31 - 27 49
Fax: 0 22 41 / 2 31 - 22 34

Unsere aktuellen Seminarbeschreibungen sowie weitere Berichte finden Sie im Internet unter **www.tuev-seminare.de**

Ihre fachlichen Fragen beantworten:

Herr Franz Swoboda
Tel.-Nr.: 0 68 97 / 5 06 - 5 11 oder
Herr Wolfgang Schwinn
Tel.-Nr.: 0 68 97 / 5 06 - 5 14

VTFK aktuell

Gerne senden wir die „VTFK aktuell“ auch an Ihnen bekannte Fachkolleginnen und -kollegen.

Bitte mailen Sie uns Ihre Anforderung an info@tuev-seminare.de

Die „VTFK aktuell“ ist kostenfrei.

Verantwortlich für den Inhalt:

Franz Swoboda,
Senior Consultant
TÜV Saarland
Bildung + Consulting GmbH,
66280 Sulzbach / Saar
Telefon: 0 68 97 / 5 06 - 5 11

Folgen der Deregulierung und wachsende Eigenverantwortung im Arbeitsschutz

Deregulierung und wachsende Eigenverantwortung im Arbeitsschutz haben ihren Ausgangspunkt im Arbeitsschutzgesetz aus dem Jahre 1996. Im Kontext mit zahlreichen weiteren Rechtsvorschriften – insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung aus dem Jahre 2002 – ist die Eigenverantwortung gewachsen. Sie kommt vor allem im Auftrag des Gesetzgebers an die Arbeitgeber zum Ausdruck, alle Arbeitsplätze und alle Betriebsmittel auf ihre Gefährlichkeit hin zu untersuchen und die selbst ermittelten Gefahren zu bewältigen. Nach wie vor steht natürlich die zuständige Berufsgenossenschaft als Ratgeber zur Verfügung.

1. Verantwortliche Personen

Die Arbeitssicherheit ist Sache des Arbeitgebers (§ 3 Arbeitsschutzgesetz), aber auch der Beschäftigten, die verpflichtet sind, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen (§ 15 Arbeitsschutzgesetz). Das Zusammenwirken beider Seiten sollte selbstverständlich sein, aus der Sicht der juristischen Verantwortung liegt jedoch der Schwerpunkt beim Arbeitgeber. – Dort obliegt die Pflichtenerfüllung den **geborenen Verantwortlichen** (vertretungsberechtigte Organe/Gesellschafter, Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind) und den **gekorenen Verantwortlichen** (zuverlässige und fachkundige Personen, die der Arbeitgeber schriftlich damit beauftragt hat, ihm obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen, § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz).

Die Pflichtenübertragung führt zu einer Veränderung der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers. Denn jede Übertragung der Pflichten auf eine untergeordnete Ebene rückt den Gekorenen an die Stelle des Arbeitgebers, den er nunmehr repräsentiert. Der Werkleiter übernimmt so die Verantwortung für das Werk, der Abteilungsleiter für die Abteilung und der Meister für den Meisterbereich. Mit der Übertragung der Arbeitsschutzpflichten auf eine nachgeordnete

Ebene wandelt sich die Schutzpflicht der übergeordneten Ebene in eine

Überwachungspflicht.

Die Pflichtenübertragung sollte **schriftlich** erfolgen. Auf alle Fälle muss der Gekorene wissen, dass er in die Verantwortung gestellt ist. Juristisch betrachtet ist die Pflichtenübertragung ein *Vertrag* zwischen Arbeitgeber und beispielsweise dem Meister. Der Inhalt dieses Vertrags besteht darin, künftig die Pflichten des Arbeitgebers zum Arbeitsschutz für den Bereich der Meisterei wahrzunehmen. Aus Gründen der Fürsorge sollte dem Gekorenen verdeutlicht werden, welche Aufgaben er im Arbeitsschutz zu bewältigen hat. Je klarer ihm das beschrieben wird, um so besser kann er beurteilen, ob er der Aufgabe gewachsen ist. – Sollte sich später herausstellen, dass der Arbeitgeber keine zuverlässige und fachkundige Person beauftragt hat und führt die Ungeeignetheit zu einem Unfall, dann kann demjenigen, der die ungeeignete Person ausgesucht hat, ein **Auswahlverschulden** angelastet werden.

2. Fachkraft für Arbeitssicherheit

Beauftragte im Arbeitsschutz (z.B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit – ähnlich wie Abfall-, Gefahrgut-, Gewässerschutz- oder Immissionsschutzbeauftragte im Umweltschutz) haben grundsätzlich **keine Weisungsbefugnis**. Ihnen kommen zu: Beratungs- und Unterstützungsfunktion; Kontroll- und Überwachungsfunktion; Mitwirkungs- und Initiativfunktion, Aufklärungs- und Informationsfunktion; Berichtsfunktion. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist Überwachungsgarant.

3. Die Gefährdungsbeurteilung

Das Arbeitsschutzgesetz macht es dem Arbeitgeber zur Pflicht, die Arbeitsbedingungen zu beurteilen, die Schutzmaßnahmen zu ermitteln und dies zu dokumentieren, §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz. Zusätzlich verlangt die Betriebssicherheitsverordnung (§ 3) eine **Gefährdungsbeurteilung** für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel. Überdies sind **befähigte Personen** mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen. Für die Beschäftigten sind nur geeignete und sichere Arbeitsmittel bereitzustellen; zumindest sind Gefährdungen so gering wie möglich zu halten, § 4 Betriebssicherheitsverordnung. Damit obliegt den Führungskräften ein weites Regelungsfeld

mit zahlreichen möglichen **Fehlerquellen**. Das rechtzeitige „Haben“ einer Gefährdungsanalyse ist Sache aller Ebenen. – Die Unterweisung, das Verstehen der Unterweisung und das „Leben“ der Unterweisung ist in erster Linie Sache des unmittelbaren Vorgesetzten

Um sich später nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sehen, kein ausreichendes Gefährdungsmanagement aufgebaut zu haben, sollte bekannt sein, welche Fehlerquellen für den Arbeitgeber bestehen. Dabei gilt der Grundsatz: Kein Arbeitgeber kann alle Unfälle verhindern. Im Gegenteil, oft *„kommt das Unglück im Schleier der Gewissheit daher“* und war damit für Menschen nicht vorhersehbar. Deshalb gilt: Wenn „Zünftler“ ein Unglück nicht vorhersehen können, dann gibt es auch keine juristische Verantwortung für dieses Unglück. Ganz anders aber, wenn das Unglück entschleiert oder nicht blickdicht verschleiert daherkommt und keiner es beachtet. Ein solches Unglück ist vorhersehbar und führt in die juristische Verantwortung.

Die erkannten Gefahren sind zu verarbeiten. Es ist zu klären, ob durch technische oder organisatorische Maßnahmen die Gefahr beseitigt oder verringert werden kann. Die verbleibende Restgefahr muss auf ihre Zumutbarkeit bei der Arbeit eingeordnet und durch entsprechende Unterweisungen für die Mitarbeiter handhabbar gemacht werden. Auf dem Weg von der verbliebenen Gefahr bis zur Unterweisung kann es geschehen, dass eine Gefahr nicht bis zur Unterweisung gemanagt wird (sie wird schlicht vergessen).

Schließlich müssen die Mitarbeiter natürlich Unterweisung erhalten. Dies sollte durch Unterschriften belegbar sein. Wichtig aber: die Unterweisung muss vom Mitarbeiter verstanden werden. Der Arbeitgeber darf Mitarbeiter, die eine Unterweisung nicht verstehen können oder nicht beachten wollen, nicht einsetzen (§ 7 Arbeitsschutzgesetz).

4. Die Dynamik der Gefährdungsbeurteilung

Nach § 12 Absatz 1 des Arbeitsschutzgesetzes hat die Unterweisung **vor Aufnahme** der Tätigkeit der Beschäftigung zu erfolgen. Dies gilt selbstverständlich bei der Einstellung, aber auch bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie.

Der Normbefehl des § 12 Absatz 1 (Arbeitsschutzgesetz) bringt weitreichende Folgen: Immer dann, wenn eine Änderung vorgenommen werden soll, muss die Unterweisung vorher erfolgen; dies erfordert, dass eine Unterweisung vorher erstellt worden ist, diese wiederum setzt eine Gefährdungsbeurteilung voraus, die bis zur Unterweisung hin gemanagt werden muss.

Die eigenverantwortliche Vorausschau des Arbeitgebers reicht weit. Dazu zählen auch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die richtige Einordnung einer Instandsetzungsmaßnahme, das Zusammenarbeiten mit Fremdfirmen, die Einordnung langer Arbeitszeiten, das Erkennen notwendiger Glieder in der Rettungskette (usw.).

5. Gefährdungsmanagement und Strafrecht

Vorwerfbare Fehler führen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Hier darf Vorsatz niemals vorliegen. Wer noch begründet hoffen kann, dass es gut geht, handelt nicht vorsätzlich. Grob fahrlässiges Verhalten bildet für Führungskräfte eine große Gefahr. So handelt (oder unterlässt), wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße nicht beachtet (Zünftler schütteln ihre Köpfe). Mittlere und leichte Fahrlässigkeit kosten meist nur Geld.

6. Verantwortlichkeit gegenüber dem Opfer

Die Opferseite kann grundsätzlich keinen Schadensersatz von der Führungskraft verlangen. Dies deshalb, weil Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft besteht. Dennoch bleiben Restrisiken:

- (1) für Sachschäden,
- (2) für Schmerzensgeld (bei Vorsatz) und
- (3) weil die Berufsgenossenschaft bei grober Fahrlässigkeit Regress nehmen kann.

Dies bedeutet, sie holt beim Arbeitgeber und/oder der Führungskraft zumindest einen Teil der Auslagen herein, die sie vorher als Versicherung an das Opfer gezahlt hat.

Das Haftungsprivileg (bis einschließlich mittlere Fahrlässigkeit) greift – von wenigen Ausnahmen abgesehen - nicht bei der Schädigung von Dritten. Hier besteht ein deutliches Restrisiko und Versicherungsbedarf.

7. Verantwortlichkeit gegenüber dem Arbeitgeber

Betroffen sind Führungskräfte. Der Arbeitgeber kann nach einem Unfall an die Kündigung denken, die allerdings als verhaltensbedingte grundsätzlich einer Abmahnung bedarf.

Die Kaufleute werden nach einem Unfall den unfallbedingten Schaden (entgangener Gewinn) ermitteln. Dann stellt sich die Frage, ob dieser Ausfall bei der Führungskraft eingefordert werden soll. Grundlage des Anspruchs ist der zum Unfall führende Fehler, den die Führungskraft begangen hat und der zugleich eine Pflichtverletzung des Arbeitsvertrages bedeutet.

JE MEHR MAN FÜR ANDERE DA IST,
DESTO BEFRIEDIGENDER WIRD
DAS EIGENE LEBEN